

assessor Wais eine Dienstaufsichtsbeschwerde eingereicht: „Ich kann kaum annehmen, daß sich der Richter zu einer derartigen Verfahrensweise bereitgefunden hätte, wenn es sich bei dem Antragsteller nicht um den Oberbürgermeister gehandelt hätte. Der Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz scheint mir hiernach verletzt worden zu sein.“

Der Anwalt will in seiner Dienstaufsichtsbeschwerde außerdem geklärt wissen,

- wie es komme, daß sowohl der Antrag auf Einstweilige Verfügung als auch die Privatklage mit dem Datum vom 27. Dezember den Eingangsstempel des Amtsgerichts vom 28. Dezember tragen, während die vom Richter erlassenen Anordnungen unter dem Datum des 27. Dezember bereits getroffen worden sind;
- ob Wais turnusmäßig überhaupt als Bereitschaftsrichter an der Reihe gewesen sei;
- wie es zu erklären sei, daß Einstweilige Verfügung, Beschlagnahme und die Eidesstattliche Versicherung des Dr. Klett über die Unrichtigkeiten der „Post“-Veröffentlichung augenscheinlich, alle auf derselben Schreibmaschine getippt worden seien, und
- was davon zu halten sei, daß die ganze Amtshandlung im Polizeipräsidium vor sich ging, also einer Dienststelle, die an die Weisungen des Antragstellers Klett gebunden ist.

Der Assessor Wais ist zum 31. Dezember überraschend vom Amtsgericht der Landeshauptstadt Stuttgart an das Amtsgericht des idyllischen Städtchens Waiblingen an der Rems versetzt worden.

DIENSTSTRAFRECHT

Entzündung im Zwischenhirn

Der Landespolizei-Oberinspektor König hatte zu Bieswang in der Nähe von Weißenburg (Bayern) eine peinliche Mission zu erfüllen. Er hatte am frühen Morgen nach dem Kirchweihfest einen Herrn aus einem Schweinestall befreien müssen, in den dieser Herr am Abend zuvor von jungen Bauernburschen eingesperrt worden war. Der Herr hatte sich den Burschen liebevoll zu nähern versucht und war daraufhin von ihnen in den ungemütlichen Verwahr gebracht worden.

Der Herr im Schweinestall war der Weißenburger Amtsgerichtsrat Dr. Erich Schmid-Lindner, 51 Jahre alt.

Schmid-Lindner hatte 1935 in Bayern das große juristische Staatsexamen bestanden. Als der Krieg zu Ende war, mußte er, wie viele seiner Kollegen, der Entnazifizierungsgesetze wegen aus dem Amt. Doch wenig später, 1947, als die Beamten-Entnazifizierungswelle schon ihren Höhepunkt überschritten hatte, nahm er seinen Richterplatz wieder ein. Er kam nach Weißenburg, einer Kreisstadt an der fränkisch-bayerischen Sprachgrenze, und wurde Amtsrichter.

Von dem Amtsrichter Schmid-Lindner weiß man sich dort zu erzählen, daß er ein strenger Richter war. Aber eines fiel auf: Er war bei Sittlichkeitsvergehen milde. Einen Bäckergesellen, der wegen Unzucht angeklagt war, ließ Schmid-Lindner — nach Meinung der Weißenburger unverständlicherweise — wieder frei. Einen Nürnberger Photographen, der für eine Reportage die Frau eines in einen Kriminalfall Verwickelten gegen deren Willen fotografiert hatte, verurteilte er dagegen zu drei Wochen Gefängnis.

Am 29. März 1953 stand der Amtsgerichtsrat Schmid-Lindner schließlich vor

der Zweiten Großen Strafkammer in Nürnberg unter der Anklage, sich fortgesetzter Vergehen nach Paragraph 175 des Strafgesetzbuches schuldig gemacht zu haben. Die Anklage ging im wesentlichen auf den Vorfall zurück, der sich während des Kirchweihfestes abgespielt und im Stalle zu Bieswang geendet hatte.

Bei der Verhandlung in Nürnberg gab Schmid-Lindner zu, sich „homo-erotisch“ benommen zu haben. Bei der Vernehmung von etwa zwanzig Zeugen jedoch ergab sich, daß es nur bei Versuchen geblieben war. Den Ursprung seiner Abartigkeit verlegte Schmid-Lindner in die Kriegsfangenschaft. Seitdem, so gab er an, sei



Als Richter voll verantwortlich
Spanische Grippe: Erich Schmid-Lindner

er sich selbst ein Rätsel geworden. Seiner Meinung nach handele es sich um ein seltsames Zärtlichkeitsdelirium, in das er immer besonders nach Alkoholgenuß komme.

Drei Psychiater marschierten auf, um den Fall Schmid-Lindner zu klären. Einer kam aus Erlangen, einer aus Nürnberg und der dritte aus München. Dieser dritte war es, auf den sich der inzwischen verstorbene Landgerichtsdirektor Möhring in seinem Urteil stützte. Es war der Psychiater Professor Dr. Max Mikorey von der Universitäts-Nervenklinik in München.

Der Sachverständige Mikorey legte dem nicht sachverständigen Gericht eine Röntgenaufnahme vom Gehirn des angeklagten Amtsgerichtsrats vor, auf der zu erkennen sei, daß Schmid-Lindner eine entzündliche Stelle im Zwischenhirn habe, durch die — nach den Ausführungen des Professors — Störungen im Sexualzentrum ausgelöst werden. Der Gehirnschaden sei auf eine sogenannte spanische Grippe zurückzuführen, die Schmid-Lindner in seinem 16. Lebensjahr durchgemacht hat.

So billigte denn auch der Sachverständige Mikorey dem Angeklagten den Schutz

des Paragraphen 51 Absatz 2 (verminderte Zurechnungsfähigkeit) zu, bemerkte aber, daß er den Absatz 1 des Paragraphen 51 (volle Zurechnungsunfähigkeit) bei Begehung der fraglichen Handlungen nicht ausschließen könne*.

An eine Wiederholungsgefahr glaube er nicht, meinte Mikorey. Obwohl Staatsanwalt Kühn fünf Monate Gefängnis mit Bewährungsfrist beantragt hatte, sprach das Gericht Schmid-Lindner nach dem Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ auf Grund des Gutachtens** frei. Landgerichtsdirektor Möhring jedoch bemerkte noch abschließend, im Wiederholungsfalle müsse der Angeklagte mit einer Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt rechnen.

Nun wäre jede öffentliche Polemik um den Fall des bedauernswerten kranken Amtsgerichtsrats Schmid-Lindner völlig verfehlt, wenn mit diesem Verfahren auch seine richterliche Tätigkeit endgültig unmöglich geworden wäre. Aber so ist es nicht.

Das Oberlandesgericht in Nürnberg, in dessen Bezirk das Amtsgericht Weißenburg liegt, hatte gegen ihn auch ein Dienststrafverfahren eingeleitet. Solange das Strafverfahren lief, wurde Schmid-Lindner zunächst einmal suspendiert. Wenige Wochen, nachdem der Freispruch der Zweiten Großen Strafkammer in Nürnberg rechtskräftig geworden war, beschloß auch die Dienststrafkammer des Oberlandesgerichtsbezirks Nürnberg, „in Auslegung des Mikorey-Gutachtens“ das Verfahren einzustellen.

Begründung: Da Schmid-Lindner von der Anklage des Vergehens gegen den Paragraphen 175 StGB von einem ordentlichen Gericht freigesprochen wurde und das Gutachten des Münchner Professors Mikorey dem Amtsrichter Schmid-Lindner auf der strafrechtlichen Seite den Schutz des Paragraphen 51 Absatz 2 für den Augenblick der Tat zuerkenne, sei damit deutlich ausgedrückt, daß der Weißenburger Amtsrichter in seiner Tätigkeit als Richter sonst voll verantwortlich handeln könne. Ob er, Schmid-Lindner, sich nicht trotzdem anderswohin versetzen lassen wolle, fragte man ihn. Nein, meinte der Amtsrichter, warum?

In Weißenburg traten in jenen Tagen der Oberbürgermeister Thumshirn, der Leiter des dortigen Amtsgerichtes, Oberamtsrichter Westner, und der SPD-Landtagsabgeordnete Stöhr zu einer Besprechung zusammen, um zu beraten, wie man verhindern könne, daß der anfällige Amtsrichter Schmid-Lindner wieder in die Stadt zurückkomme.

Das Gespräch brachte als Ergebnis, MdL Stöhr möge zu dem im Münchner Justizministerium sitzenden Staatssekretär Koch vordringen und energisch Schmid-Lindners Versetzung verlangen. Der Staatssekretär Koch bemühte sich denn auch in diesem Sinne.

* Paragraph 51 (Zurechnungsunfähigkeit):

(1) Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

(2) War die Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe erheblich vermindert, so kann die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden.

** Mikorey hatte auch im Völlenkle-Prozeß als Gutachter gewirkt. In jenem Verfahren war eine Frau angeklagt, die Freundin ihres Ehemannes erschlagen und die Leiche anschließend versteckt zu haben. Mikorey hatte auch hier für Anwendung des Paragraphen 51 plädiert. Die Angeklagte war daraufhin freigesprochen worden.

Inzwischen aber war das eingetreten, was den Gang der Dinge weiter verzögern sollte: Die Generalstaatsanwaltschaft des Nürnberger Oberlandesgerichts hatte gegen den Beschluß der Dienststrafkammer, das Verfahren einzustellen, Beschwerde beim Dienststrafsenat am Obersten Landesgericht in München eingelegt. Das war im September.

Seither brütet Oberst-Landesgerichtspräsident Konrad als Vorsitzender dieses Dienststrafsenates, was er tun solle. Für den Dienststrafsenat gibt es zwei Möglichkeiten:

- entweder die Beschwerde des Generalstaatsanwalts in Nürnberg zu verwerfen, dann bleibt es bei dem Einstellungsbeschluß der Nürnberger Dienststrafkammer, und der Amtsrichter Schmid-Lindner wird wieder in Amt und Würden aufgenommen;
- oder der Dienststrafsenat verwirft die Beschwerde nicht, dann verhandelt dieselbe Dienststrafkammer erneut über den Fall Schmid-Lindner, die in erster Instanz das Verfahren schon einmal eingestellt hatte.

Vorläufig holte Oberst-Landesgerichtspräsident Konrad ein neues Obergutachten bei Professor Mikorey ein, um zu klären, ob der Paragraph 51 Absatz 2 nicht auch auf die 18jährige Tätigkeit des Amtsrichters Schmid-Lindner in seinem Amt ausgedehnt werden müsse. Konrad: „Der war ja denn wohl doch ein haltloser Mensch.“ Das Gutachten soll klären, ob Schmid-Lindner nicht in der Lage war, „der Verurteilung zu widerstehen“. Konrad: „Er hätte ja nur nicht ins Wirtshaus zu gehen brauchen.“

GASTWIRT-KONZESSION

Bedürfnis nach der Kneipe

Zwei Jahre lang betreibt Hermann Müller an Hamburgs abgelegenen Friedrich-Ebert-Damm seine kleine Konditorei. Seit nebenan das Nordlichtkino eröffnet wurde, kam es immer häufiger vor, daß Kinobesucher den Beginn der Vorstellung in seinem Hause abwarteten. Müller berichtet: „Für Mutti gab es dann Kaffee und Kuchen und der Vater bestellte sich ein Bier und einen Steinhäger.“

Konditormeister Müller ärgerte sich von Anfang an darüber, daß er seinen Gästen den Wunsch nach alkoholischen Getränken regelmäßig versagen mußte, weil das Bezirksamt Wandsbek ihm die Konzession für den Ausschank von Bier und Branntwein verweigert hatte. Als dann einmal ein enttäuschter Gast auch die Kuchenbestellung rückgängig machte und unter Protest das Lokal verließ, reichte Hermann Müller seine Beschwerde an den Hamburger Senat ein, die jetzt für das gesamte Gaststättenwesen der Bundesrepublik die traditionelle Bedürfnisprüfung umgestoßen hat.

Müller stützte sich schon bei seinem ersten Protest gegen die im Gaststätten-gewerbe übliche Bedürfnisprüfung, die in ihrer Begründung bis zur Gewerbeordnung von 1869 zurückgeht, auf das Bonner Grundgesetz*. Dort heißt es im Artikel 12:

* Praktisch wird die Frage der Bedürfnisprüfung in der Bundesrepublik regional unterschiedlich gehandhabt. Besonders bei der Errichtung von Apotheken, Versteigerungs-Unternehmen, Firmen für den Handel mit unedlen Metallen und Milchgeschäften wird oft noch nach dem Bedürfnisprinzip verfahren.

- „Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.“

Der Hamburger Senat aber hielt diesen Passus des Grundgesetzes nicht, wie Hermann Müller vortrug, für unvereinbar mit der Bedürfnisprüfung. In dem ablehnenden Bescheid auf die Beschwerde des Konditormeisters hieß es: „Die Erlaubnis zum Ausschank von Bier und Branntwein kann nur dann erteilt werden, wenn bei Anlegung eines strengen Maßstabes ein Bedürfnis dafür anerkannt werden kann. Durch die in der Nähe Ihres Betriebes befindlichen zwei Schankwirtschaften kann aber das Bedürfnis zur Einnahme von Bier und Branntwein durchaus gedeckt werden.“

Damit war auch Hermann Müller zunächst an der Bedürfnishürde gescheitert, die beispielsweise auch die Neueröffnung von Milchhandelsgeschäften unmöglich machen kann, wenn im Häuserblock um die Ecke bereits ein Milchladen betrieben wird. Aber der Hamburger Konditor ließ sich auch durch den amtlichen Hinweis auf seine zwei Gastwirtsnachbarn nicht bremsen: „Ich kann doch den Familienvätern nicht sagen, wenn sie Bier trinken wollen, dann könnten sie in eine der Gastwirtschaften gehen und Frau und Kinder hier sitzen lassen.“

Obermeister Richard Besch von der Hamburger Konditorinnung nahm sich der Sache an. Da ihm allein in der Hansestadt sechzig Kollegen mit denselben Schnaps- und Biersorgen in den Ohren lagen, wollte Besch endlich juristische Klarheit in die Bedürfnisfrage bringen. Er animierte Müller deshalb zu einem Präzedenzverfahren („Prozeßkosten trägt die Innung“).

DER WEG DES VERTRAUENS



Das war schon vor 100 Jahren so: wenn ein Wertpapierbesitzer die neueste Zeitung in die Hand bekam, galt sein erster Blick dem Börsenbericht. Mit eindringlicher Spannung hat die Feder des französischen Zeichners Honoré Daumier diese beiden Herren beim Studium des Kurszettels festgehalten. Sein Bild ist immer noch aktuell. Die Zeitung ist bis heute eine wertvolle Informationsquelle in allen Wirtschaftsfragen geblieben. Geht es aber um die Abwicklung von Wertpapiergeschäften, so ist der Weg zur Bank unerlässlich. Er ist von alters her der Weg des Vertrauens. Denn allein in der Atmosphäre vollen gegenseitigen Vertrauens lassen sich die schwierigen und vielseitigen Probleme lösen, vor die sich heute jeder Wertpapierbesitzer gestellt sieht. Man denke nur an die Kapitalumstellungen, an die Ausgliederung so vieler Aktiengesellschaften in der Montanindustrie und der chemischen Industrie mit den überaus komplizierten Umtauschverhältnissen für die Altaktionäre und last not least an die Steuerbegünstigungen, die mit dem Kauf geeigneter Wertpapiere erzielt werden können. Nur Kenntnisse und Erfahrungen bester Fachleute gewährleisten hier die Ausschöpfung aller Möglichkeiten. Eine vertrauensvolle Beratung in diesem Sinne ist eines der Hauptanliegen des Düsseldorfer Bankhauses C. G. Trinkaus. Es war maßgebend beteiligt an der Gründung der Schutzvereinigung für den privaten Wertpapierbesitz und an der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Wertpapierbereinigung. So bietet das Bankhaus Trinkaus seinen Klienten auf diesen aktuellen Gebieten besonders sorgfältige Beratung: bei der Umstellung der Wertpapiere von Reichsmark auf D-Mark sowohl wie bei der Zusammenlegung der Gesellschaftskapitalien und der Neugestaltung der Gesellschaftsverhältnisse in der Industrie.



Bankhaus C. G. Trinkaus, Düsseldorf